
Kantonsratsbeschluss betreffend die Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden

(Vom 28. Juni 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 ¹

§ 12

¹ Ein Viertel des Ertrages der Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton zu einem Drittel den Bezirken und zu zwei Dritteln den Gemeinden abgetreten.

² Die getrennten Bezirks- und Gemeindeanteile werden nach der relativen Steuerkraft auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden verteilt.

³ Der Anteil der Bezirke und Gemeinden wird zusammen mit dem Steuerkraftausgleich nach §§ 10 und 11 dazu verwendet, um die tiefe relative Steuerkraft einzelner Bezirke und Gemeinden anzuheben.

b) Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 ²

§ 9 Abs. 1

Die Gemeinden beteiligen sich zu 60 Prozent an den Betriebsbeiträgen des Kantons nach § 8 Buchstabe a. Die Beiträge nach § 8 Buchstabe b werden zu 60 Prozent den an den Massnahmen direkt interessierten Gemeinden überbunden.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Elmar Schwyter
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 154.100; GS 20-37.

² SRSZ 781.100; GS 17-742.